



**Vereinigung
Alte Musik Berlin e.V.**

Empowerment-Workshop: „Steuer-Know-How für freischaffende Musiker:innen, Schwerpunkt
Ausland“

WORUM ES HEUTE GEHT!

1. Einkommensteuer – ein Überblick/Rechtsfragen
2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen
3. ELSTER – Steuererklärungen erstellen unter Nutzung des Webportals www.elster.de
4. (Selbst-)Hilfe

1. Einkommensteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

- 1.1 Steuerpflicht
- 1.2 Steuerbefreiungen
- 1.3 „Ausländersteuer“ vs. Ausländische Steuer

1. Einkommensteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

• 1.1 Steuerpflicht

- Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt
 - Anmeldung ist nicht gleich Wohnsitz
 - 183 Tage
- Beschränkte Einkommensteuerpflicht – weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt
 - Wahlrecht § 1 Abs. 3 EStG beachten
- Besteuerung des Welteinkommens

1. Einkommensteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

• 1.2 Steuerbefreiungen

- Voraussetzung für das Greifen einer Steuerbefreiung: die Einnahmen muss mit der beruflich ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen
 - daher sowieso steuerlich nicht relevant: ALG II, Geschenke, Lottogewinn – aber: Achtung bei Crowdfunding
- Katalog mit steuerbefreiten Einnahmen findet sich in § 3 EStG
 - Relevant für KünstlerInnen: § 3 Nr.11 EStG und § 3 Nr.44 EStG
 - § 3 Nr.11 EStG: Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern.
 - § 3 Nr.44 EStG: Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden.
 - Wichtig: keine Gegenleistung und nur Deckung des Lebensunterhalts

1. Einkommensteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

• 1.3 „Ausländersteuer“ vs. Ausländische Steuer

• „Ausländersteuer“ § 50a EStG

- Bei Zahlungen an beschränkt Steuerpflichtige für Auftrittshonorare oder Urheberrechte muss das Unternehmen, das die Leistung empfängt, 15% Quellensteuer + 5,5 % Soli (auf die Quellensteuer) an das FA abführen
- Steueranmeldung nur über www.elsteronline.de/bportal möglich
- Extra-Steuer Nummer erforderlich – kann hier schriftlich beantragt werden: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> (in Suche nach „Steuer Nummer“ suchen) (Formular-ID 010172 – Abzugssteuer Antrag auf Erteilung einer St.Nr.)
- Bankverbindung: Bundesbank Filiale Saarbrücken, IBAN: DE89 5900 0000 0059 0010 70
- Erstattungsverfahren/Steuerbescheinigungen möglich zur Entlastung der ausländischen KünstlerInnen – siehe www.bzst.de
- Freigrenze: 250 € pro Auftritt (inkl. Proben!)

1. Einkommensteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

• 1.3 „Ausländersteuer“ vs. Ausländische Steuer

- Steuerliche Entlastung bei im Ausland gezahlten Steuern
 - § 34c EStG und/oder Doppelbesteuerungsabkommen
 - Anrechnung der ausländischen Steuer (höchstens deutsche Steuer!)
 - Alternativ Abzug der ausländischen Steuer als Betriebsausgabe
 - Einnahmen sind daher immer „brutto“ anzugeben (nicht das, was zugeflossen ist)
 - Steuerbescheinigung erforderlich
 - Sonderfall: Tätigkeit im Ausland wird nichtselbständig ausgeübt – hier kann es sein, dass die ganze Einnahme im Inland steuerfrei ist
 - Progressionsvorbehalt bei Steuerfreiheit beachten
 - Alle DBA findet man hier:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrrecht/Staatenbezogene_Informationen/doppelbesteuerungsabkommen.html

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

- 1.1 Steuerpflicht
- 1.2 Steuerbefreiungen
- 1.3 Steuererklärungen/Voranmeldungen
- 1.4 Kleinunternehmer
- 1.5 Steuerschuld des Leistungsempfängers § 13b UStG bei ausländischen Lieferanten/Dienstleistern

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

• 1.1 Steuerpflicht

- Besteuerung erfolgt nach dem Territorialitätsprinzip
 - Steuerpflicht setzt voraus, dass der Ort der relevanten Lieferung oder Leistung im Inland liegt
 - Keine Steuerbarkeit für Umsatzsteuer bei Ort im Ausland!
- Der Besteuerung setzt voraus, dass in zugrundeliegenden Geschäft Leistung und Gegenleistung enthalten sind
 - Stipendien/Projektförderungen/(Corona-)Beihilfen ohne Gegenleistung des Leistungsempfängers unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer – sie zählen auch nicht als Umsatz im Sinne der Kleinunternehmerregelung
- Was wird besteuert: Lieferung/sonstige Leistung

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

- 1.1 Steuerpflicht

- Was wird besteuert: Lieferung/sonstige Leistung

- Steuerpflicht setzt voraus, dass Ort der Lieferung/Leistung im Inland ist
 - Es gelten dabei folgende Grundregeln für die Ortsbestimmung:
 - Lieferung an Privatperson/Nicht-Unternehmer: Ort ist dort, wo Lieferung beginnt
 - Lieferung an Unternehmen im Ausland mit UST-ID-Nummer: Ort ist dort, wo der Empfänger der Lieferung sein Unternehmen hat
 - Leistung an Privatperson/Nicht-Unternehmer: Ort ist dort, wo die leistende Person ihr Unternehmen betreibt
 - Leistung an Unternehmen im Ausland: a) EU: Kunde hat UST-ID-Nummer – Ort der Leistung ist beim Kunden, ansonsten beim Unternehmer; b) Rest of the world: Ort der Leistung ist beim Kunden

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

- 1.2 Steuerbefreiungen

- Voraussetzung für Steuerbefreiung: es muss sich um steuerbaren Umsatz handeln (also nicht möglich bei Stipendien, Zuschüssen, Ort der Leistung im Ausland – da sowieso keine UST-Pflicht)
- Katalog: § 4 UStG
 - § 4 Nr. 20 UStG: Darbietenden Künstler/Ensembles können mit den Umsätzen aus dieser Tätigkeit befreit werden – Voraussetzung: Bescheinigung der Kulturverwaltung
 - § 4 Nr. 21 UStG: Dozenten – aber nur dann, wenn der Auftraggeber von der zuständigen Bildungsverwaltung eine Bescheinigung hat, dass der Auftraggeber selbst steuerbefreit ist nach § 4 Nr.21 UStG
 - <https://www.berlin.de/sen/kultur/service/bescheinigung-zur-umsatzsteuerbefreiung/artikel.31955.php>

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

• 1.3 Steuererklärungen/Voranmeldungen

- ALLE selbständigen UnternehmerInnen sind verpflichtet, jährlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben – auch KleinunternehmerInnen!
- Ist die Zahllast an das FA > 1.000 € p.a. müssen quartalsweise Voranmeldungen abgegeben werden
- Ist die Zahllast an das FA > 7.500 € p.a. müssen monatlich Voranmeldungen abgegeben werden
- Sonderfall: ALLE (auch KleinunternehmerInnen) müssen eine Voranmeldung abgeben, wenn sie einen Fall im Sinne des § 13b USTG haben!

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

- 1.4 Kleinunternehmer

- Geregelt in § 19 UStG
- Wenn der VORJAHRES-Umsatz (netto) nicht höher als 22.000 € war und im LAUFENDEN Jahr der Umsatz voraussichtlich nicht höher ist als 50.000 €, muss man keine UST in seinen Rechnungen ausweisen
- Wahlrecht – wenn man davon kein Gebrauch macht, ist man 5 Jahre gebunden
- Bei „normaler“ Anwendung kann es sein, dass man abwechselnd Jahre mit und ohne Ust-Pflicht hat
- Berechnung Kleinunternehmergrenze: § 19 Abs.3 UStG: Umsatz abzüglich steuerfreie Umsätze (!) und abzüglich nicht steuerbarer Umsätze (Stipendien/Ort der Leistung im Ausland)

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

- 1.5 Steuerschuld des Leistungsempfängers § 13b UStG bei ausländischen Lieferanten/Dienstleistern
 - Die „Rückseite“ der Reverse-charge-Klausel (Ort der Leistung ist beim Leistungsempfänger)
 - Betrifft unter anderem diesen Fall:
 - man selbst bezieht von einem ausländischen Unternehmer Leistung
 - man bezieht eine Lieferung von einem ausländischen Unternehmer
 - man selbst hat die eigene UST-ID-Nummer angegeben und der ausländische Lieferant/Leistende schickt deshalb eine Rechnung OHNE dessen lokale Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer – ein Überblick/Rechtsfragen

- 1.5 Steuerschuld des Leistungsempfängers § 13b UStG bei ausländischen Lieferanten/Dienstleistern
 - Rechtsfolge: die Leistung des Ausländers unterliegt der deutschen Umsatzsteuer (Ort der Leistung in D!) – Leistungsempfänger muss die USt für den Leistenden an das FA abführen
 - das gilt AUCH für Kleinunternehmer und umsatzsteuerbefreite Unternehmen!!!
 - Anmeldung der Steuer erfolgt im Rahmen von Umsatzsteuervoranmeldungen des Leistungsempfängers – gilt auch für Kleinunternehmer
 - Bezahlung erfolgt an das Finanzamt des Leistungsempfängers

3. ELSTER – Steuererklärungen erstellen unter Nutzung des Webportals www.elster.de

- 1.1 Anmeldung
- 1.2 Formulare

3. ELSTER – Steuererklärungen erstellen unter Nutzung des Webportals www.elster.de

• 1.1 Anmeldung

- MUSS ich das tun?
 - NEIN – man kann auch andere Softwareprodukte wählen (zB Wiso), die mit einer eigenen Elster-Schnittstelle ausgestattet sind
 - Vorteil von Elster: kostet nichts, wird ständig aktualisiert, keine Updates nötig
 - Vorteile der Anderen: viel benutzerfreundlicher, inhaltliche Hilfestellung
 - Nachteil von Elster: keinerlei Hilfe im Portal oder bei der Hotline; nicht barrierefrei
- www.elster.de – Benutzerkonto erstellen
 - „Login mit Zertifikatsdatei“ wählen
 - Registrieren
 - FA schickt Aktivierungsdaten per Mail UND per Post zu (zwei getrennte Teile aus Sicherheitsgründen) – es dauert einige Tage!
 - Zertifikat herunterladen
 - Fertig & Einloggen!

3. ELSTER – Steuererklärungen erstellen unter Nutzung des Webportals www.elster.de

- 1.2 Formulare

- Wir schauen uns gemeinsam auf Elster folgende Formulare an:
 - Einkommensteuer – Mantelbogen
 - Einkommensteuer – Anlage EÜR
 - Einkommensteuer – Anlage AUS
 - Umsatzsteuer – Jahreserklärung

4. (Selbst-)Hilfe

- Steuerberater-Suche

- Über die Suchfunktionen der Steuerberaterkammer oder des Steuerberaterverbandes
- <https://stbverband.de/steuerberater-in-finden/>
- <https://www.datev.de/kasus/First/Start?KammerId=5&Suffix1=Berlin&Suffix2=Berlin&Truncation=162>

- Software

- Papierkram.de
- Lexoffice.de
- Sevdesk.de